



Informatik und Recht

vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht“

Heft 1

Januar 1986

1. Jahrgang

Das Echo auf Heft 0/85 von IuR war sehr erfreulich. Anscheinend hat das dort skizzierte Programm Erwartungen entsprochen, die im Bereich von Informatik und Recht vorhanden sind. Mit dem jetzt vorgelegten Heft 1/86 wird der Versuch gemacht, das einzulösen, was programmatisch in Aussicht gestellt wurde. Sicher kann der erste Schritt in einem nur langsam Konturen gewinnenden Kooperationsfeld noch nicht allen Ansprüchen genügen. Die Mitarbeiter von IuR hoffen deswegen, daß sich der lebhafte Gedankenaustausch fortsetzt, der sich an die Nullnummer angeschlossen hat. Nur auf diese Weise kann eine interdisziplinär orientierte Zeitschrift ihr Gesicht gewinnen, wenn es ihr auf neue Strukturierungen in einer noch nicht völlig vermessenen Landschaft ankommt.

Dieses erste Heft von „Informatik und Recht“ ist durch drei Themenschwerpunkte gekennzeichnet.

Am Anfang steht – repräsentiert durch die Thesen von Bull und Haefner – die grundsätzliche Reflexion über die Perspektiven der neuen Informationstechnologien. Dieser bei jeder praktischen Applikation mitzudenkende Aspekt soll auch in Zukunft in der Zeitschrift angemessen repräsentiert bleiben. Die Kontroverse um die im Bereich angewandter Informatik anzustrebenden Zielsetzungen wird sicherlich durch die Diskussion der beiden Autoren im Rahmen der Frankfurter Mikrocomputer-Messe 1986 neu belebt werden. Dabei ist dann gleichzeitig zu hoffen, daß die bisherige Engführung der Problematik („Datenschutz vs. informationstechnologische Bedrohung“) durch eine Sicht der Dinge überwunden wird, in der Zukunftsprobleme aus dem Umfeld von Informatik und Recht ohne eine vorgängig standardisierte Rollenverteilung zwischen Gestalter und Kontrolleur behandelbar werden. Falls das Streitgespräch zwischen Bull und Haefner zur Initialzündung für einen derartigen Gedankenaustausch werden sollte, könnte IuR ein geeignetes Dokumentationsforum sein. In diesem Sinne sind vor allen Dingen auch Stellungnahmen unserer Leser erwünscht.

Den zweiten Schwerpunkt bilden die Beiträge von Schmid/Knorr („Die Werkhöhe bei Software“) und Röttinger („Abkehr vom Urheberrechtsschutz für Computerprogramme?“) zusammen mit den Fragen des Softwareschutzes gewidmeten, von Zahrtt zusammengestellten Rechtsprechungsrubrik. Die Artikel von Schmid/Knorr und Röttinger machen deutlich, daß die Komponente „Software“ nach wie vor eine besondere Herausforderung für das juristische Denken darstellt, die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs zum Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen keineswegs als erledigt betrachtet werden kann. Wegen dieser zentralen Bedeutung der „Software“ als Kristallisationspunkt für neue Theoriebildungen des „Informatikrechts“ wird IuR auch in den folgenden Heften das Thema weiterverfolgen. Vorgesehen sind Beiträge zur rechtlichen Behandlung der Software in anderen Ländern und zur Geschichte der bisherigen juristischen Meinungsbildung in Deutschland. Gerade die rechtsvergleichende Betrachtung und der historische Rückblick sind nach der vorläufigen Zäsur durch das BGH-Urteil und die Änderung des Urheberrechts geeignet, die restriktiven Bedingungen und Verwerfungen zu rekonstruieren, die eine grundlegende theoretische Neuorientierung verhindert haben.

Ganz praktisch orientiert ist die dritte Komponente dieses Heftes, die sich in den Rubriken „Hardware“ und „Telekommunikation“ mit dem Thema „Bildschirmtext“ beschäftigt. Im juristischen Bereich glich bisher die Debatte um BTX ein wenig manchen Gesprächen über das Ungeheuer von Loch Ness: Bisweilen wurde davon gesprochen, ohne daß man des Phänomens bereits ansichtig geworden wäre. Angesichts dieser Situation geht es darum, abseits von unkritischer Euphorie, die genau so vorurteilsbefangen wäre, eine realistische Einschätzung der durch BTX eröffneten Perspektiven zu ermöglichen. Dafür dürfte eine Beschäftigung mit den in der Rubrik „Telekommunikation“ vorgestellten juristischen BTX-Angeboten eine erste unerläßliche Voraussetzung sein, soweit diese Angebote bereits Fachinformationsniveau erreichen.

Zum Schluß sei nochmals der Wunsch unterstrichen, zu Konzept und Aussehen der Zeitschrift in einen möglichst intensiven Dialog mit den Lesern einzutreten. Denn Interdisziplinarität der von IuR angestrebten Art kommt ohne Gespräch nicht aus.

Frankfurt am Main, im Januar 1986

Maximilian Herberger

Die Rubrik „Rechtsprechung“, die im Rahmen des IuR-Programms besondere Bedeutung hat, verfolgt eine dokumentierende und eine aktuell informierende Interessenrichtung.

Was den Dokumentationsaspekt betrifft, sollen Entscheidungen veröffentlicht werden, die – obwohl sie von grundsätzlicher Bedeutung sind – noch nicht die notwendige Beachtung gefunden haben.

Der aktuellen Information dient die Veröffentlichung von Entscheidungen jüngsten Datums zu Themen aus dem Bereich „Informatik und Recht“.

Die Veröffentlichung zivilrechtlicher Entscheidungen wird betreut von

**Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrnt,
Hollmuthstr. 2a,
6903 Neckargemünd.**

Die Redaktion bittet um Zusendung von Urteilen in EDV-Streitigkeiten direkt an Rechtsanwalt Dr. Zahrnt unter der oben angegebenen Anschrift*.

* Für jedes eingesandte Urteil werden DM 50,- vergütet